

# Regierungsratsbeschluss

vom 19. August 2003

Nr. 2003/1473

Änderung der Vollzugsverordnung zum Lehrerbesoldungsgesetz vom 24. September 1996, (Bessere Rahmenbedingungen für Stellvertretungen an der Volksschulstufe)

#### 1. Ausgangslage

Mit Beschluss Nr. P237/2002 vom 17. Juni 2003 erklärte der Kantonsrat das Postulat von Stefan Ruchti, FdP/JL, Bettlach, vom 18. Dezember 2002: Bessere Rahmenbedingungen für Stellvertretungen an der Volksschulstufe – Änderung der Vollzugsverordnung zum Lehrerbesoldungsgesetz für erheblich und forderte damit den Regierungsrat auf, die Vollzugsverordnung zum Lehrerbesoldungsgesetz vom 24. September 1996 so zu ändern, dass die Besoldungen und Entschädigungen für Stellvertretungen an der Volksschule durch Lehrkräfte mit entsprechender Anerkennung (Ausweis) mit den umliegenden Kantonen wiederum konkurrieren können. Zur Antwort des Regierungsrat auf das Postulat siehe RRB 2003/422 vom 10. März 2003. Mit der nachstehenden Verordnungsrevision kommen wir diesem kantonsrätlichen Auftrag nach und ändern § 6 der zitierten Verordnung.

## 2. Erwägungen

Die Stellvertretungsansätze wurden 1996 aus Kostengründen nicht in die BERESO-Systematik überführt. Der direkte Vergleich der Stellvertreteransätze mit der Entschädigung einer Lektion in der Grundbesoldung der jeweils massgebenden Lohnklasse zeigt, dass die Stellvertretungsansätze zwischen vier und fünf Lohnklassen tiefer als bei einer ordentlichen Lehrperson liegen. Für Lehrpersonen einer höheren Lohnklasse nimmt diese Differenz noch mehr zu.

Vergleich der aktuellen Stellvertretungsansätze in Franken pro erteilte Lektion

Stufe	Aargau	Basel-Landschaft	Bern	Solothurn
Primarschule	54.19 bis 85.33	63.61 bis 99.00	60.40	49.40
Oberschule	63.78 bis 95.12	68.01 bis 105.92	60.40	55.40
Sekundarschule	63.78 bis 95.12	75.48 bis 117.57		55.40
Bezirksschule	72.66 bis 106.72	80.84 bis 125.90	71	58.50
Kleinklassen	63.78 bis 95.12	63.61 bis 99.00	68.35	55.40
Werken I und	52.53 bis 86.34	63.61 bis 99.00	60.40	47.40
Hauswirtschaft				

Aufgrund dieser Situation wird es zunehmend schwieriger Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter mit pädagogischer Ausbildung zu finden. Eine Neuregelung der Stellvertretungsansätze ist deshalb umzusetzen. Stellvertretungen sollen neu nach den Ansätzen für Zusatzstunden – analog § 11 der kantonsrätlichen Lehrerbesoldungsverordnung (BGS 126.515.851.11) – entschädigt werden. Der Ansatz

für Zusatzstunden entspricht jeweils der Grundbesoldung der entsprechenden Lohnklasse. Daraus entstehen für Kanton und Gemeinden (gemäss Klassifikation) jährliche Mehrkosten von insgesamt rund 0,3 Mio. Franken.

Ansatz für Zusatzstunden: entsprechende Lohnklasse; Grundbesoldung

Stufe		
Primarschule	62.35	
Oberschule	68.85	
Sekundarschule	68.85	
Bezirksschule	72.30	
Kleinklassen	68.85	
Werken I und Hauswirtschaft	59.35	

### 3. Beschluss

Siehe Seite 3.

# Änderung der Vollzugsverordnung zum Lehrerbesoldungsgesetz vom 24. September 1996 (Bessere Rahmenbedingungen für Stellvertretungen an der Volksschulstufe)

RRB Nr. 2003/1473 vom 19. August 2003

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

gestützt auf § 7<sup>ter</sup> des Gesetzes über die Besoldungen der Lehrkräfte an der Volksschule (Lehrerbesoldungsgesetz) vom 8. Dezember 1963¹) und auf § 20 der kantonsrätlichen Lehrerbesoldungsverordnung vom 17. Mai 1995²)

beschliesst:

I.

Die Vollzugsverordnung zum Lehrerbesoldungsgesetz vom 24. September 1996<sup>3</sup>) wird wie folgt geändert:

- § 6 lautet neu:
- § 6. Besoldungen für Stellvertretungen (§7<sup>ter</sup> lit. c LBG)

Die Entschädigung für Stellvertretungen entspricht der Grundbesoldung in der jeweils massgebenden Lohnklasse. Dazu kommen der Anteil des 13. Monatslohnes und die Teuerungszulagen.

- § 7 wird aufgehoben
- § 8. Die Marginale lautet neu:
- § 8. Bestimmungen für Stellvertretungen
- § 8 Absätze 1 und 2 werden aufgehoben.

II.

Die Verfügung über die Entschädigungen für Stellvertretungen an der Volksschule vom 31. Januar 1997<sup>4</sup>) wird auf den 31. Dezember 2003 aufgehoben.

<sup>1 )</sup> BGS 126.515.581.1. 2 ) BGS 126.515.851.11. 3 ) GS 93, 1143 (BGS 126.515.851.12). 4 GS 94, 75 (BGS 126.515.851.21).

### III.

Diese Verordnungsänderung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

Dr. Konrad Schwaller

fu Jami

Staatsschreiber

### Verteiler RRB

Regierungsrat (6)

Departement für Bildung und Kultur (12) Gi, VEL, DA, PSt, MM, EM, Zentralarchiv

Amt für Volksschule und Kindergarten (45) B, Wa, HI (7), NI (30), di, mb, gk, stu, wb

Amt für Mittel- und Hochschulen

Amt für Berufsbildung und Berufsberatung

Fraktionspräsidien FdP, SP, CVP, SVP

Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG), Postfach 123, 4528 Zuchwil

Verband Lehrerinnen und Lehrer Solothurn (LSO), Patriotenweg, 4500 Solothurn

VPOD, Postfach, 4503 Solothurn

Amtsblatt des Kantons Solothurn

Staatskanzlei (SAN, Einleitung Einspruchsverfahren)

Parlamentsdienste

GS, BGS

Veto Nr. 14 Ablauf der Einspruchsfrist: 23. Oktober 2003.

# Verteiler Verordnungsänderung

Aufsichtbehörden der Volksschule und des Kindergartens (250) *Versand durch AVK (stu)* Finanzverwaltungen der Einwohnergemeinden (130) *Versand durch AVK (gk)* Verwaltungen der Kreisschulen (50) *Versand durch AVK (gk)*